

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV EP 574/66

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Alexander S [REDACTED], T [REDACTED],
Rech. D [REDACTED], [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M [REDACTED]-

gegen

das Land P r e i s t a t B [REDACTED],
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Haske, Maas,
Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 10. Februar 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom 10. Mai 1966
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

Gründe:

Die Entschädigungsberechtigung des Klägers hängt
davon ab (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG), ob er die Landwirtschafts-
schule Pleikershof des DP-Lagers Fürth noch im Dezember
1946 oder erst im Laufe des Januar 1947 verlassen hat, um
sich im Zuge seiner Auswanderung nach Palästina zunächst
nach Italien zu begeben. Da die Auswanderung illegal er-
folgte, liegen keine amtlichen Unterlagen vor. Der Kläger
hat deswegen zum Nachweise, daß er sich am 1. Januar 1947
im DP-Lager befunden habe, eidestattliche Versicherungen
seines damaligen Lehrers H., seines Mitschülers K.
und eines gleichfalls in Pleikershof weilenden Zeugen
R. eingereicht. Das Berufungsgericht hat keinen Zwei-
fel an der Aufrichtigkeit dieser Zeugen; es legt jedoch
dar, aus gewissen Unstimmigkeiten und aus dem Mangel an
konkreten Anknüpfungspunkten ergebe sich, daß die Zeugen
nicht mehr in der Lage seien, den Zeitpunkt der Abreise des

8/1

- 3 -

Klägers mit der hier erforderlichen Genauigkeit festzulegen. Aus ähnlichen Erwägungen hält der Berufungsrichter die Bekundung der Ehefrau R., gegen deren Aufrichtigkeit er überdies Bedenken äußert, nicht für beweiskräftig. Die Darstellung eines Zeugen hat scheidet nach seiner Überzeugung als Grundlage einer richterlichen Feststellung aus, weil der Zeuge in anderen Entschädigungsverfahren falsche Bestätigungen abgegeben habe.

Die Beschwerde meint, das Berufungsgericht habe jedenfalls die drei Zeugen, an deren Aufrichtigkeit es nicht zweifle, selbst vernahmen oder durch einen ersuchten Richter in Israel vernahmen lassen müssen, weil sich dabei mit Sicherheit neue Erkenntnisse hätten gewinnen lassen. Es habe durch die Unterlassung gegen § 176 Abs. 1 BRG verstoßen und sei überdies vom Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Januar 1966 in der Sache IV ZR 313/64 (Rnw 66, 425 Nr. 36) abgewichen.

Hiermit kann die Zulassung der Revision nicht begründet werden.

Zunächst ist nicht zu erkennen, worauf sich die Erwartung hätte gründen sollen, die Zeugen würden bei einer richterlichen Anhörung Umstände bekunden, die sie nicht schon schriftlich niedergelegt hatten. Die Auseinandersetzung ging im Berufungsverfahren im wesentlichen um die Unstimmigkeiten ihrer Darstellung und um die Zuverlässigkeit ihrer Erinnerung. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht durch das Berufungsgericht ist deshalb nicht ersichtlich.



Aber selbst wenn man davon ausgeht, daß der Sach- und Streitstand die Erwartung begründete, eine Vernehmung der Zeugen werde neue Erkenntnisse zutage fördern, würde es sich bei der Frage, ob das Berufungsgericht auf Grund der ihm obliegenden Aufklärungspflicht von antworten diese Vernehmung hätte anordnen müssen, um eine nach den konkreten Umständen dieses Falles zu beantwortende Verfahrensfrage handeln. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher, über diesen Fall hinausgehender Bedeutung ist insoweit nicht zu entscheiden, da es stets von der Gestaltung des Einzelfalles abhängt, ob die persönliche Anhörung eines Zeugen weitere Aufklärung verspricht als seine schriftlichen Erklärungen (§ 219 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BEG).

Eine Abweichung von dem Urteil des erkennenden Senats in RM 66, 425 liegt nicht vor (§ 219 Abs. 1 Nr. 2 BEG). Es handelte sich für den Berufungsrichter nicht um die Glaubwürdigkeit der Zeugen, für die der persönliche Eindruck unter Umständen nicht ohne Bedeutung hätte sein können, sondern um die objektive Zuverlässigkeit ihres Erinnerungsbildes. Wenn die von ihnen schriftlich niedergelegten Einzelheiten und Zusammenhänge dem Tatrichter nicht die Überzeugung vermittelten, daß der Kläger das DP-Lager erst nach dem 31. Dezember 1946 verlassen habe, war auch eine Wiederholung ihrer Darstellung bei einer richterlichen Vernehmung nicht besser geeignet, diese Überzeugung zu begründen.

Dieser Auffassung war offenbar auch der Kläger; denn er hatte in den Vorinstanzen nicht beantragt, diese Zeugen richterlich zu vernehmen, und er begründet folgerichtig seine Beschwerde damit, daß das Berufungsgericht ihre Ver-

nehmung von Antworten habe vernachlässigen müssen, um neue Umstände und Zusammenhänge zu ermitteln.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich auch insofern von der Entscheidung des Senats in Rz 66. 425, als dort wenigstens hilfsweise die Vernehmung der Zeugen im Berufungsverfahren beantragt war.

Hinsichtlich des Zeugen Göt gründen sich allerdings die Bedenken des Berufungsrichters auf Unglaubwürdigkeit. Wenn dieser Zeuge aber, wie festgesetzt, zwei anderen Verfolgten falsche Aufenthaltsbescheinigungen erteilt hatte, so brauchte sich der Berufungsrichter von einer Vernehmung keine Aufklärung zugunsten des Klägers zu versprechen.

Ein Rechtsfehler liegt insofern nicht vor; auch die Beschwerde ist offenbar nicht der Auffassung, daß der Berufungsrichter diesen Zeugen von Antworten hätte vernachlässigen lassen müssen.

- 6 -

Da es an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision fehlt, ist die Beschwerde unbegründet. Ihre außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Raske

von der Mühlen